

8. Artikel 49 des Vertrages wird zu Artikel 49 A und schließt sich an Artikel 49 an. Artikel 49 des Vertrages erhält folgende Fassung:

#### Artikel 49

Die von Organen des einen Vertragspartners ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen über nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten in Zivil- und Familiensachen werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt, wenn das Organ, das die Entscheidung getroffen hat, nach den Bestimmungen dieses Vertrages zuständig war und kein Organ des anderen Vertragspartners schon früher eine rechtskräftige Entscheidung in dieser Sache zwischen den gleichen Parteien getroffen hat.

9. Artikel 52 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

(2) Der Antrag ist entweder bei dem Justizorgan zu stellen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat, oder bei dem für die sachliche Erledigung zuständigen Justizorgan. Ein bei dem Gericht erster Instanz gestellter Antrag ist an das zur sachlichen Erledigung zuständige Gericht weiterzuleiten.

Ein Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung wird gleichzeitig als Antrag auf die Durchführung der Zwangsvollstreckung betrachtet. Die Partner gewährleisten, daß die Vollstreckung der Entscheidung von Amts wegen durchgeführt wird.

10. Artikel 60 des Vertrages erhält folgende Fassung:

#### Artikel 60

##### Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners eine Straftat (trestný čin und přečin) begangen zu haben.

(2) Die Vertragspartner können um die Übernahme der Verfolgung von Rechtsverletzungen ersuchen, die nach dem Recht des ersuchenden Vertragspartners als Straftat (trestný čin und přečin) und nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners nur als Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen sind.

Der ersuchte Vertragspartner erledigt das Ersuchen nach den eigenen Rechtsvorschriften.

(3) Ergeben sich in übernommenen Verfahren zivilrechtliche Ansprüche seitens der durch die Rechtsverletzung Geschädigten und liegen entsprechende Anträge auf Schadensersatz vor, so werden diese in das Verfahren einbezogen.

11. Nach Artikel 60 des Vertrages wird Artikel 60 A eingefügt, der lautet:

#### Artikel 60 A

##### Verfahren bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung<sup>1</sup>

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden beigefügt:

- Angaben zur Person, einschließlich der Staatsbürgerschaft,
- eine Darstellung des Sachverhalts,

— Beweismittel,

— soweit erforderlich, die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, ansonsten das Ermittlungsergebnis,

— eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind,

— Anträge wegen Schadensersatzansprüchen,

— Anträge auf Strafverfolgung, soweit diese nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners erforderlich sind.

(2) Ein Übernahmersuchen ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des betreffenden Organs zu versehen.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft oder wurde er vorläufig festgenommen, wird seine Rückführung auf das Territorium des ersuchten Vertragspartners veranlaßt.

(4) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner über die endgültige Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragspartners ist eine Ausfertigung der endgültigen Entscheidung zu übersenden.

12. Artikel 61 des Vertrages erhält folgende Fassung:

#### Artikel 61

##### Art des Verkehrs

(1) In Auslieferungssachen und bei der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Minister der Justiz und Generalstaatsanwälte der Vertragspartner miteinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Die in Absatz 1 Genannten können vereinbaren, daß bei der Übernahme der Strafverfolgung die Gerichte oder Staatsanwälte der Vertragspartner miteinander verkehren.

## II.

Dieses Protokoll wird ratifiziert und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Prag.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des am 11. September 1956 in Prag Unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen und hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie der Vertrag selbst.

Ausgefertigt in Berlin am 10. Dezember 1975 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Heusinger

Für die  
Tschechoslowakische  
Sozialistische Republik  
Dr. Jan Němec